

Kompletaufhebungen – Schieflagen in der Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld

Gegen erstinstanzliche Urteile der Land- und Oberlandesgerichte in Strafsachen steht als einziges Rechtsmittel die Revision offen (§ 333 StPO). Sollte ein entsprechendes Urteil falsch sein, kann nur der *BGH* verhindern, dass es rechtskräftig wird (§ 135 Abs. 1 GVG). Im Beitrag wird den Fragen nachgegangen, wie häufig Revisionen in der Praxis der Strafsenate des *BGH* zu vollen Urteilsaufhebungen und Zurückverweisungen führen, ferner, welchen Beschwerdeführern sie zugutekommen und auf welchen Revisionsgründen sie beruhen. Dabei zeigen sich statistische Schieflagen sowie die hohe Bedeutung der erweiterten Revision (Darstellungskontrolle) für Kompletaufhebungen, speziell von Freisprüchen.

A. Von großen Erfolgen und kleinen Katastrophen

So sehr die Rechtsmittelführer im eigenen Interesse nach einem Revisionserfolg streben, der aus ihrer Sicht dann eintritt, wenn das Urteil aufgehoben wird, so wenig steht das im Interesse der jeweiligen Prozessgegner. Auch Strafrichtern wird nicht daran gelegen sein, dass ihre Urteile, die sie mühselig und nach bestem Wissen und Gewissen erbracht haben, von übergeordneter Stelle als fehlerhaft zurückgewiesen werden. Die alltägliche richterliche Arbeit ist deshalb, wie der ehemalige Wissenschaftliche Mitarbeiter im 3. Strafsenat des *BGH* und jetzige Richter am Landgericht, *Schnürer*, schreibt, vom Ziel geprägt, »zu einem rechtskräftigen Urteil zu gelangen«.¹ Das heißt, ein möglichst »revisionssicheres« Urteil zu schreiben. Kommt es gleichwohl zu einer Urteilsaufhebung durch den Strafsenat, kann Richtern das, so die Formulierung des Bundesrichters *Appl*, wie eine »schon beinahe kleine Katastrophe« erscheinen.²

Besonders groß dürften die Wahrnehmungsunterschiede bei vollständigen Urteilsaufhebungen sein, die zudem zu umfassenden Zurückweisungen an die Tätgerichte mit dem Erfordernis vollständig neuer Beweisaufnahmen führen. Für den Revisionsführer, der sich eine vollständig neue Beweisaufnahme wünscht, bildet das den denkbar größten Revisionserfolg; für die Strafjustiz, der es auf Schonung ihrer knappen Ressourcen ankommt, kann sie dagegen wohl schon mehr als eine nur »beinahe kleine Katastrophe«, nämlich eine Art »größtmöglichen anzunehmenden Unfall« sein. Um diese vollständigen Aufhebungen und umfassenden Zurückverweisungen (nachfolgend: Kompletaufhebungen), also um die kleinen Katastrophen bzw. großen Erfolge, soll es nachfolgend gehen: Wie fallen die Entscheidungen des *BGH* aus?

Fragt man, welche gesicherten Erkenntnisse zu vollen Urteilsaufhebungen von erstinstanzlichen Strafurteilen durch die Strafsenate des *BGH* vorliegen, speziell zu deren Häufigkeit, den davon profitierenden Beschwerdeführern sowie den maßgeblichen Aufhebungsgründen, muss man sagen: herzlich wenig. Zwar gibt es seit Jahrzehnten die Geschäftsstatistik der Strafsenate des *BGH*, in der Daten zu den Entscheidungen der Senate festgehalten werden;³ aber diese gibt nur ein Bild

davon, wie Verfahren aus Sicht der Senate abgeschlossen werden. Bei ihr handelt es sich um eine justizielle Erledigungsstatistik, also in gewisser Weise um Arbeitsnachweise der Senate, nicht um eine Erfolgsstatistik von Revisionen aus Sicht der Beschwerdeführer.⁴ Zudem ist sie äußerst undifferenziert. Sie unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Beschwerdeführern und deren beziehungslosen Zielen (Revision zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten). Gezählt wird zudem pro Verfahren nur eine Erledigung – selbst dann, wenn mehrere gegenläufige Revisionen behandelt werden.⁵ Auch die verschiedenen empirischen Studien zur Revisionsrechtsprechung der Strafsenate des *BGH*, die in den letzten 40 Jahren entstanden sind,⁶ weisen, was Kompletaufhebungen und deren Zustandekommen betrifft, erhebliche Forschungslücken auf. In keiner Studie finden sich vollständige Angaben zu Totalerfolgen, differenziert nach Beschwerdeführern, Senaten und Aufhebungsgründen. Damit soll nicht behauptet werden, dass es überhaupt keine Daten zu vollständigen Aufhebungen gebe – dazu gleich (**B.I.**) mehr. Aber es fehlt an wirklich gesicherten empirischen Befunden zu Kompletaufhebungen, namentlich solchen im Hinblick auf die einzelnen Beschwerdeführer, die maßgeblichen Aufhebungsgründe sowie etwaige Unterschiede zwischen den Senaten.

Ziel meines kleinen Beitrags soll es deshalb sein, ein rechtsstaatsmäßig fundiertes und aktuelles Bild der vollständigen Aufhebungen und Zurückverweisungen von Revisionen durch die Strafsenate des *BGH* zu zeichnen.⁷ Nicht alle Fragen können dabei im Rahmen dieses kurzen Aufsatzes behandelt werden; das bleibt einer späteren umfassenden Publikation vorbehalten. Zu klären ist, wie häufig derartige große Erfolge bzw. kleine Katastrophen in ihren verschiedenen Dimensionen vor den verschiedenen Strafsenaten des *BGH* sind, wem sie zugutekommen und was die maßgeblichen Aufhebungsgründe sind. Sofern sich dabei Schieflagen zeigen sollten, ist diesen zwecks Stärkung des Rechtsmittels der Revision auf den Grund zu gehen. Begonnen wird dabei mit einer kurzen Betrachtung zum Stand der Rechtstatsachenforschung zur Revisionsrechtsprechung im Allgemeinen sowie zum defizitären Kenntnisstand zu Kompletaufhebungen im Besonderen. Im Laufe des Beitrags, das sei hier schon erwähnt, erfolgt

¹ *Schnürer* NStZ 2024, 523.

² *Appl* FS Rüssing von Saan, 2011, S. 35 (36); ihm folgt *Schnürer* NStZ 2024, 523 (524) dabei wörtlich.

³ Homepage des *BGH* (www.bundesgerichtshof.de) und dort unter Statistik der Strafsenate (Jahrgänge seit 2006).

⁴ *Barton*, Kombinierte Entscheidungen in der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, FS Venzke (im Erscheinen).

⁵ *Barton* FS Fezer, 2008, S. 333.

⁶ Insbesondere *Rieß*, in: AG Strafrecht des DAV (Hrsg.), Die revisionsgerichtliche Rechtsprechung der Strafsenate des *BGH*, 1986, S. 40 ff.; *Nack* NStZ, 1997, 153 ff.; *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des *BGH* in Strafsachen, 1999; *Barton* SV 2004, 332 ff.; *Basdorf* NStZ 2022, 399 ff.

⁷ Es geht also nicht um eine normativ-dogmatische Betrachtung der Revision, sondern um die gelebte Praxis; ähnlich geht *Jahn* vor, wenn er die Revision aus Sicht der praxisbezogenen Literatur betrachtet; vgl. *Jahn* FS Leitner, 2024, S. 609 ff.

ein überraschender Befund zu staatsanwaltlichen Revisionen gegen tatgerichtliche Freisprüche und deren Folgen.

B. Empirische Daten im Überblick

Bevor wir uns mit vollständigen Urteilsaufhebungen beschäftigen, sei ein kurzer Blick darauf geworfen, in welchen quantitativen Dimensionen sich die Revisionsrechtsprechung der Strafsenate des *BGH* bewegt.

I. Grunddaten zur Revisionsrechtsprechung

Jährlich bewältigen die Strafsenate des *BGH* durchschnittlich rund 3000 Verfahren⁸ mit etwa 3800 einzelnen Revisionen.⁹ Etwa 94 Prozent der Revisionen stammen dabei von Angeklagten, rund 4 Prozent von Staatsanwaltschaften sowie gut 2 Prozent von Nebenklägern und Einziehungsbeteiligten.¹⁰ Der größte Teil der Revisionen wird dabei von den Strafsenaten ohne inhaltliche Ausführungen als offensichtlich unbegründet (»o.u.«, § 349 Abs. 2 StPO) zurückgewiesen; ein weiterer Teil wird – mit mehr oder weniger ausführlicherer Begründung – ebenfalls als »o.u.« verworfen. Insgesamt erfolgen derartige Beschlussverwerfungen in mehr als 70 Prozent der Fälle.¹¹

An zweiter Stelle der Erledigungen stehen kombinierte Entscheidungen, wonach eine Revision sowohl als teils begründet zugunsten des Angeklagten gem. § 349 Abs. 4 StPO als auch offensichtlich unbegründet gem. § 349 Abs. 2 StPO behandelt wird (rund 19 Prozent). Dabei handelt es sich in rund der Hälfte dieser kombinierten Entscheidungen um reine Misserfolge, zur anderen Hälfte um messbare Teilerfolge.¹² Allen anderen Erledigungsformen kommt eine deutlich geringere statistische Bedeutung zu: Durch Beschluss als unzulässig wird rund 1 Prozent der Revisionen zurückgewiesen;¹³ in gut 2 Prozent erfolgen Urteilsaufhebungen durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 4 StPO zugunsten des Angeklagten und in nicht ganz 7 Prozent entscheiden die Senate nach einer Revisionshauptverhandlung durch Urteil, wobei diese Entscheidungsform aufgrund einer zweifelhaften Praxis des Generalbundesanwalts in den weitaus meisten Fällen für StA-Revisionen reserviert ist.¹⁴

Unter dem Strich ergibt sich dabei hinsichtlich der Erfolgsquoten von Revisionen, dass – je nachdem, ob man auf Revisionsverfahren oder Revisionen als Bezugsgrößen für die Prozentberechnungen abstellt – zwischen etwa 80 und 85 Prozent der Revisionen erfolglos bleiben, in rund 10 bis 15 Prozent messbare Teilerfolge und in etwa 5 Prozent volle Erfolge erzielt werden.¹⁵ Um Missverständnisse zu vermeiden: Diese 5 Prozent sind nicht mit vollen Aufhebungen und Zurückverweisungen gleichzusetzen, denn ein voller Erfolg (aber keine Kompletaufhebung) ist bspw. auch dann gegeben, wenn ein Beschwerdeführer ein Urteil nur teilweise anficht, aber der *Senat* ihm insoweit vollständig folgt. Allgemein bekannt ist ferner, dass Revisionen von Staatsanwaltschaften eine deutlich höhere Erfolgsquote (Summe der Komplett- und Teilerfolge von mehr als 80 Prozent) aufweisen also solche von Angeklagten, Nebenklägern oder Drittbevollmächtigten (weniger als 15 Prozent).¹⁶

II. Erwartungen

Auch wenn es keine umfassenden Studien oder verlässliche Statistiken zu vollständigen Aufhebungen und Zurückverweisungen gibt, lassen sich doch auf der Grundlage der vorliegenden Geschäftsstatistik des *BGH* sowie der verschiedenen

empirischen Studien, namentlich der letzten aktuellen Erhebung von *Basdorf*,¹⁷ gewisse Erwartungen hinsichtlich der Häufigkeit von Kompletaufhebungen und deren Zustandekommen formulieren.

Unter Zugrundelegung der zweifelhaften Daten aus der Geschäftsstatistik des *BGH* für die letzten drei Jahre wären maximal 200 vollständige Urteilsaufhebungen rechnerisch möglich.¹⁸ Etwas präzisere Zahlen finden sich bei *Basdorf* für die Jahre 2015 bis 2019; er zählt zwischen minimal 114 (2018) und maximal 152 (2016) Kompletaufhebungen;¹⁹ seine Prozentberechnungen, die zu Werten zwischen 3 und 5 Prozent gelangen, sind dabei allerdings wenig brauchbar, da er – wie die Geschäftsstatistik – nicht auf Revisionen, sondern auf Verfahren abstellt. Was die Aufteilung auf die verschiedenen Beschwerdeführer betrifft, liefern die Geschäftsstatistik und *Basdorf* keine Daten; nach einer eigenen Studie für das Jahr 2005 wäre eine Aufteilung von rund zwei Dritteln zugunsten von Angeklagten, Nebenklägern und sonstigen Beschwerdeführern und zu einem Drittel zugunsten von StA-Revisionen zu erwarten,²⁰ was mit enormen Unterschieden in den Erfolgsquoten verbunden ist, nämlich 3 Prozent Totalerfolgen von anwaltlichen Revisionen und 41,5 Prozent bei solchen von Staatsanwaltschaften. Wie sich aus der Geschäftsstatistik sowie aus *Basdorfs* Befunden ohne Weiteres belegen lässt, ist mit deutlichen Unterschieden in der Häufigkeit des Auftretens von vollen Aufhebungen zwischen den Senaten zu rechnen.²¹ Nur sehr wenig gesichertes empirisches Wissen liegt schließlich über die Revisionsgründe vor, die zu vollen Revisionserfolgen führen. Hierzu gibt es allenfalls Befunde zu durchgreifenden Revisionsgründen unter Einschluss von Teilerfolgen.²² Bekannt ist, dass die Verfahrensrüge seit Jahrzehnten an Bedeutung verloren hat²³ – aber nicht welche Bedeutung ihr bei Kompletaufhebungen zukommt. Weitgehende Unkenntnis

⁸ Geschäftsstatistik für 2022 (ohne Rücknahmen und Entscheidungen nach § 346 Abs. 2 StPO): 2903. Die Werte für 2024 liegen aufgrund deutlicher Anstiege in den letzten zwei Jahren erheblich darüber: 3465.

⁹ 2022 sind 3792 Revisionen eingegangen; die Berechnung erfolgte u.a. auf der Grundlage der vom Präsidium des BGH mitgeteilten Zahlen; vgl. dazu Fn. 30.

¹⁰ Die Prozentwerte sind über die Jahre recht stabil; vgl. für die Jahre 1971 bis 1985 die nahezu identischen Werte von *Rieß* (Fn. 6), S. 54.

¹¹ 2022 waren das – basierend auf der eigenen empirischen Studie – 2698 Revisionen.

¹² Zu diesen kombinierten Entscheidungen aus empirischer Sicht vgl. *Barton* FS *Ventzke* (Fn. 4).

¹³ Vgl. dazu *Barton*, Unzulässige Revisionen in der Rechtsprechung der Strafsenate des *BGH* und die Kompensation unwirksamer Strafverteidigung; in: *FS Neuhaus* (im Erscheinen).

¹⁴ Vgl. *Barton* FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V., 2024, S. 219 (222, 230 f.).

¹⁵ Die höheren Zahlen basieren auf den Auswertungen von *Basdorf* NStZ 2022, 399 (401) zu Revisionsverfahren 2015 bis 2019, die geringeren auf der Basis einzelner Revisionen aus der eigenen Studie für 2022 (vgl. Fn. 30).

¹⁶ So schon *Rieß* (Fn. 6), S. 56 für die Jahre 1971 bis 1985; *Barton* (1999, Fn. 6), S. 132 für die Jahre 1981 bis 1996.

¹⁷ *Basdorf* NStZ 2022, 399.

¹⁸ Summe aus Beschlüssen gem. § 349 Abs. 4 StPO sowie Urteilen auf Aufhebung und Zurückverweisung: 189 für 2022; 197 für 2023 und 207 für 2024.

¹⁹ *Basdorf* NStZ 2022, 399 (401).

²⁰ *Barton* FS *Kühne*, 2013, S. 139 (146).

²¹ Dass sich die Senate deutlich in ihren Profilen unterscheiden, ergibt sich sowohl aus der Geschäftsstatistik des *BGH* (Aufhebungen durch den 2. *Senat* zugunsten von Angeklagten durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 4 StPO für die Jahre 2022 bis 2024 zusammen 59 Fälle, beim 3. *Senat* im selben Zeitraum nur 10) und wird auch durch *Basdorfs* Auswertungen bestätigt: Erfolgsquote beim 2. Strafsenat 2015: 32 Prozent; beim 5. Strafsenat im selben Jahr dagegen nur 11 Prozent (*Basdorf* NStZ 2022, 399 [402]).

²² Vgl. dazu *Basdorf* NStZ 2022, 399 (403 f.).

²³ NK-StPO/*Neuhaus*, 2025, Vor § 333 Rn. 43 f.

herrscht auch hinsichtlich der quantitativen Bedeutung der Subsumtionsrüge sowie der erweiterten Revision, also der sog. Darstellungskontrolle.

An dieser Stelle ein kurzes Wort zur erweiterten Revision.²⁴ Auch wenn die tatgerichtliche Beweiswürdigung vom historischen Gesetzgeber als nicht revisibel angesehen wurde, prüfen die Senate seit mehr als 50 Jahren mit der erweiterten Revision in Form der Darstellungskontrolle auch, ob die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt und ob sie erschöpfend war.²⁵ Die erweiterte Revision ist mittlerweile gewachsene revisionsrechtliche Realität. Nach einer Studie für das Jahr 2005 hoben die Strafsenate des *BGH* insgesamt 56 Urteile (einschließlich Teilaufhebungen) aufgrund der erweiterten Revision auf; davon 36 zugunsten des Angeklagten, 17 StA-Revisionen sowie 3 von Nebenklägern.²⁶ Bei ihrer Anwendung durch die Senate, so zeigte sich, dominierten weiche Argumentationsfiguren, die offenließen, wann die tatrichterliche Beweiswürdigung revisibel erschien und wann nicht. Es wurde deshalb vermutet, dass die erweiterte Revision in der Praxis primär dann zum Zuge kommt, wenn die Revisionsrichter schwerwiegende Bedenken gegen die materielle Richtigkeit eines Urteils haben, dieses Unbehagen sich aber nicht als eindeutiger Verfahrensrechts- oder Subsumtionsfehler ausdrücken lässt. Dieses Unbehagen stellte sich entsprechend den empirischen Befunden in uneinheitlicher Weise zwischen den einzelnen Senaten ein.²⁷

C. Eigene empirische Studie

Um die strukturellen Defizite sowohl der *BGH*-Geschäftsstatistik als auch der vorliegenden empirischen Studien auszugleichen und um aussagekräftige Daten zur aktuellen Erledigungspraxis der Strafsenate zu erhalten, auch zu den einzelnen Beschwerdeführern und deren Erfolgsquoten, ist eine eigene empirische Studie in Angriff genommen worden.

I. Forschungsdesign

Als wesentlicher Teil dieser Studie liegt eine eigene Kodierung aller Entscheidungen der Strafsenate des *BGH* vor, die dort 2022 eingingen, also ein entsprechendes Eingangssaktenzeichen (X StR Y/22) erhielten. Abgestellt wurde dabei auf die Online-Entscheidungsdatenbank des *BGH*, in der die mit Entscheidungsgründen versehenen Urteile und Beschlüsse der Strafsenate seit 2000 aufgeführt sind.²⁸ Diese Datenbank dürfte der sog. »Montagspost« der wöchentlich vom *BGH* auch maschinenschriftlich publizierten Entscheidungen entsprechen.²⁹

Auf dieser Datengrundlage wurden alle publizierten Entscheidungen zu Revisionen, die 2022 bei den Strafsenaten eingingen, kodiert; insgesamt wurde so das Schicksal von 1454 Revisionen erfasst. Überwiegend handelte es sich dabei um Revisionen, die für Angeklagte eingelegt wurden (1248), daneben um insgesamt 162 StA-Revisionen,³⁰ 33 Revisionen von Nebenklägern und 11 von Einziehungsbeteiligten. Der Datensatz umfasst insbesondere alle Revisionen, die zu vollen oder teilweisen Urteilsaufhebungen oder Urteilsänderungen geführt haben und natürlich auch alle Kompletaufhebungen. Diese 1454 Revisionen stellen aber keinesfalls die Gesamtheit der 2022 durch die *BGH*-Strafse-

nate entschiedenen Revisionen dar. Es fehlen dieser Sammlung alle ohne inhaltliche Begründung ergangenen Revisionen. In der Praxis geschieht dies nicht selten; betroffen sind dabei ausschließlich solche Revisionen, die als offensichtlich unbegründet gemäß § 349 Abs. 2 StPO angesehen werden.³¹ Vom Präsidium des *BGH* wurden mir zwecks Durchführung der empirischen Studie dankenswerter Weise Daten über die Gesamtheit der 2022 eingegangenen Revisionen zur Verfügung gestellt, aufgeschlüsselt nach Beschwerdeführern und Senaten – jedoch nicht nach Erledigungsformen.³² Demnach sind im Jahr 2022 insgesamt 3792 Revisionen eingegangen. Auf der Grundlage dieser Daten sind Prozentberechnungen möglich.

Als Kompletaufhebungen wurden dabei solche Senatsentscheidungen kodiert, bei denen es zu vollständigen Urteilsaufhebungen und Zurückverweisungen an Tatgerichte gekommen ist. Das erfordert eine Aufhebung des Schulterspruchs mit dem Erfordernis einer vollständig neuen Beweisaufnahme. Eine Kompletaufhebung ist also dann ausgeschlossen, wenn nur eine Teilaufhebung oder Schulterspruchberichtigung erfolgt. Entscheidend ist letztlich das Erfordernis einer vollständig neuen Beweisaufnahme. Sofern es um Urteile ging, in denen Verurteilungs- und Freispruchelemente zusammen vorlagen, die StA aber nur den Teilstreit angriff und der *Senat* diesen vollständig aufhob und zurückverwies, wurde dies als Kompletaufhebung gewertet.

II. Kompletaufhebungen und Beschwerdeführer

Insgesamt erfolgten hinsichtlich der 2022 eingelegten Revisionen 135 umfassende Aufhebungen und Zurückverweisungen. Die meisten davon entfielen auf Angeklagte (76), gefolgt von Staatsanwaltschaften (51) sowie 7 Revisionen von Nebenklägern und eine von einem Einziehungsbeteiligten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie häufig die verschiedenen Beschwerdeführer hinsichtlich der Revisionen aus 2022 Totalerfolge erzielten und wie hoch die jeweilige Quote im Verhältnis zu den eingelegten Revisionen liegt.

²⁴ Grdlg. dazu Fezer, Die erweiterte Revision, 1974; vgl. ferner MüKo-StPO/Knauerl Kudlich, 2. Aufl. 2024. Vor § 333 Rn. 24 ff.; NK-StPO/Neuhaus (Fn. 23), Vor § 333 Rn 99 ff.; HdbStrAF IX/Beulke, 2022, § 60 Rn. 22 ff.

²⁵ Vgl. zu dieser Formel NK-StPO/Neuhaus (Fn. 23), § 337 Rn. 99 mit weiteren Erläuterungen und Ergänzungen der Formel.

²⁶ Vgl. Barton FS Fezer (Fn. 5), S. 333 (350); die Kodierung der Entscheidungen ist seinerzeit durch T. Berenbrink erfolgt.

²⁷ Barton FS Fezer (Fn. 5), S. 333 (351 f.).

²⁸ Vgl. Homepage des *BGH* unter www.bundesgerichtshof.de und dort unter Entscheidungen.

²⁹ Zur Montagspost vgl. Basdorf/NStZ 2022, 399.

³⁰ Hier ist zu bemerken, dass diese Zahl hinsichtlich der StA-Revisionen (162) nicht identisch mit den Angaben ist, die vom Präsidium des *BGH* mitgeteilt wurden (nämlich: 146). In der eigenen Studie wurde dabei auf die Zahl der durch die Rechtsmittelangriffe betroffenen Angeklagten abgestellt; möglicherweise wurde vom *BGH* anders gezählt (bspw. auf Verfahren oder auf Rechtsmittelschriften abgestellt).

³¹ Eine gemäß § 349 Abs. 2 StPO ergehende Entscheidung kann aber auch mit einer Entscheidungsbegründung verschen werden; die Anzahl der ohne Gründe ergehenden Beschlüsse ist also nicht identisch mit derjenigen der als offensichtlich unbegründet entschiedenen Revisionen.

³² Beide Datensammlungen stellen dabei auf die 2022 eingegangenen Revisionen ab – unterscheiden sich insofern von der oben dargestellten Geschäftsstatistik, die auf die 2022 ergangenen Entscheidungen abstellt.

Tabelle 1: Kompletaufhebungen, Beschwerdeführer und Erfolgsquoten³³

	Revisionen	Davon Kompletaufhebungen	
	N	N	Prozent
Angeklagte	3540	76	2,1 %
StA	162	51	31,5 %
Nebenkläger	71	7	9,9 %
sonstige	19	1	5,3 %
zusammen	3792	135	3,6 %

Die Erfolgsquoten der jeweiligen Beschwerdeführer unterscheiden sich stark. Prozentual gesehen, also im Hinblick auf die Anzahl der eingelegten Revisionen, liegen Angeklagte hinsichtlich erzielter Totalerfolge deutlich am Ende (2,1 Prozent), die Staatsanwaltschaften dagegen weit vorn (31,5 Prozent). Was die Kompletaufhebungen von Nebenklägern und Einziehungsbeteiligten betrifft, sollten diese schon wegen ihrer geringen Häufigkeit nicht überbewertet werden; erfolgreiche Nebenklagerevisionen scheinen dabei oftmals Nebenfolgen erfolgreicher StA-Revisionen zu sein.

III. Kompletaufhebungen und Aufhebungsgründe

Zunächst sollen die Gründe, die zu Kompletaufhebungen führten, danach differenziert werden, ob sie auf der Verletzung materiellen Rechts in Form eines klassischen Subsumtionsfehlers (Subsumtionsrüge), auf der Verletzung des Verfahrensrechts (Verfahrensrüge) oder der erweiterten Revision (Darstellungsrüge) beruhen. Trotz gewisser Überlappungen zwischen Subsumtionsrüge und erweiterter Revision ist eine solche Trennung möglich.

1. Überblick

Die Gründe, die zu einer vollständigen Aufhebung des angefochtenen Urteils führten, überraschen, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt:

Tabelle 2: Kompletaufhebungen und Revisionsgründe

	N	Prozent
Subsumtionsrüge	41	30,4 %
Verfahrensrüge	22	16,3 %
Erweiterte Revision	72	53,3 %
zusammen	135	100 %

Anders als zu erwarten war, sind die Aufhebungen wegen Rechtsfehlern bei der Anwendung des sachlichen Rechts (»Subsumtionsrüge«: 30,4 %) bzw. des Verfahrensrechts (»Verfahrensrüge«: 16,3 %) gegenüber Fehlern bei der tatgerichtlichen Beweiswürdigung (»Darstellungsrüge«: 53,3 %) in der Unterzahl. Die »klassischen« Revisionsgründe treten also gegenüber der von der Revisionsrechtsprechung des *BGH* eigenständig kreierten »modernen« Revision deutlich zurück. Überraschend fällt auch der Vergleich mit den Zahlen für 2005 aus. 2005 wurden, wie oben erläutert, von den Strafseatern insgesamt 56 Urteilsaufhebungen mit tatgerichtlichen Fehlern bei der Beweiswürdigung begründet;³⁴ seinerzeit wurden bei der Zählung auch Teilerfolge berücksichtigt, was den festgestellten Anstieg

noch gravierender erscheinen lässt. Die erweiterte Revision hat gegenüber 2005 offenbar weiter an Boden gewonnen.

a) Erweiterte Revision: Fallgruppen

Eine exakte Aufteilung der auf Beweiswürdigungsfehlern resultierenden Totalaufhebungen in weitere Untergruppen ist schwierig, weil die Entscheidungen bekanntmaßen starken Einzelfallcharakter aufweisen und die Aufhebungen weniger deduktiv-syllogistisch aus klaren Obersätzen abgeleitet, als induktiv aus dem Fall hergeleitet werden. Verschiedentlich finden sich allerdings ausformulierte Fallgruppenbeschreibungen durch die Senate selbst.³⁵ Relativ häufig nennen die Senate – im Anschluss an eine formelhaft wirkende Beteuerung, die Würdigung der Beweise sei Sache des Tärichters – folgende Konstellationen, in denen der revisionsrechtliche Zugriff aufgrund ständiger Rechtsprechung zulässig wäre: »... wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, wenn sie gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt«.³⁶ Es gibt aber auch zahlreiche Entscheidungen, in denen keine ausführliche Formel angeführt wird, sondern – wohl entsprechend der revisionsrechtlichen Realität der erweiterten Revision – nur knapp davon gesprochen wird, dass die Beweiswürdigung »– auch eingedenk des eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabs (st. Rsp. [...]) – sachlich-rechtlicher Prüfung nicht« standhält.³⁷

Greift man die Fallgruppen auf, die ähnlich auch in der Literatur angenommen werden,³⁸ so ist festzustellen, dass die Gruppe von Verstößen gegen Denk- und Erfahrungssätze so gut wie keine Rolle spielt; jedenfalls dokumentieren die vorliegenden Entscheidungen keinen krassen Fehler im Sinne eines manifesten Verstoßes gegen Gesetze der Algebra oder Logik.

Von erheblich größerer Bedeutung ist – ohne dass hier wegen Überschneidungen und lockeren Übergängen zwischen den Fallgruppen exakte Quantifizierungen erfolgen können – dagegen die Annahme von durchgreifenden Lücken bei Feststellungen oder Wertungen; diese Lücken können sich auf einzelne Punkte beschränken (wie bspw. eine Zeugenaussage) oder, was häufig genannt wird, auf die gebotene kritische Gesamtwürdigung des Beweisstoffs.³⁹ Auch Wi-

33 Grafiken, welche die Tabellendaten veranschaulichen, finden sich auf meiner Homepage (www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/barton/revisionsrechtsprechung/). Herrn *Teobald* danke ich für die selbständige Auffertigung der diesem Beitrag zugrundeliegenden Excel-Tabellen und Grafiken. Frau *Grob* für Hilfe bei der Korrektur.

34 Vgl. Barton FS Fezer (Fn. 5), S. 333 (350).

35 In diesen werden die Freiräume beschrieben, die die Senate für den revisionsrechtlichen Zugriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung beanspruchen. In den überwiegenden Entscheidungen fehlen allerdings solche Fallgruppenbeschreibungen. Vielmehr heißt es regelmäßig: so oder ähnlich »... auch eingedenk des eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsumfangs« hielte die den Feststellungen zugrundeliegende Beweiswürdigung der sachlich-rechtlichen Nachprüfung nicht stand (vgl. nur 6 StR 47/6/22, S. 3 = StV 2023, 364).

36 Vgl. BGH, Beschl. v. 26.07.2022 – 1 StR 11/22 = StV 2023, 759 (Ls); Urt. v. 16.05.2023 – 1 StR 394/22; Beschl. v. 30.08.2022 – 2 StR 39/22; Beschl. v. 02.03.2023 – 2 StR 119/22 = StV 2023, 452; Urt. v. 14.07.2022 – 3 StR 11/22; Beschl. v. 05.10.2022 – 3 StR 185/22; Urt. v. 26.04.2023 – 5 StR 457/22; vgl. ferner die erweiterten Formeln, wie sie von NK-StPO/*Neuhaus* (Fn. 23), § 337 Rn. 99 mitgeteilt werden.

37 BGH, Beschl. v. 17.08.2023 – 2 StR 138/22, S. 4 = StV 2024, 85; weitere Beispiele: Beschl. v. 30.08.2022 – 5 StR 171/22; Beschl. v. 02.07.2024 – 5 StR 244/22.

38 Vgl. HdbStrafR IX/Beulke (Fn. 24), § 60 Rn. 26 ff.; NK-StPO/*Neuhaus* (Fn. 23), § 337 Rn. 123 ff.

39 So bspw. 1 StR 311/22, S. 7.

dersprüche werden vergleichsweise häufig als Grund für Aufhebungen genannt. Außerhalb des Bereichs der oben genannten Formel erfolgen Aufhebungen wegen Beweiswürdigungsmängeln mit der Begründung, dem Urteil fehle eine in sich geschlossene Darstellung des in der Hauptverhandlung festgestellten Tatgeschehens,⁴⁰ was von den Senaten als Verstoß gegen § 267 Abs. 1 bis 3 StPO gewertet wird. Bei Angeklagtenrevisionen bildet nicht nur vereinzelt die Beweiswürdigung bei der Konstellation von Aussage gegen Aussage den Grund für Aufhebungen.⁴¹ Umgekehrt wird bei erfolgreichen StA-Revisionen wiederholt moniert, das Tatgericht habe überspannte Anforderungen an die zur Verurteilung erforderliche Überzeugungsbildung gestellt,⁴² den Zweifelssatz verkannt⁴³ oder es an der kritischen Auseinandersetzung mit der Einlassung des Angeklagten vermissen lassen.⁴⁴ Schon wegen dieser schwerdeführerspezifischen Besonderheiten, die noch durch Senatsspezifika verstärkt wird, macht es wenig Sinn, sich an dieser Stelle weiter mit den Fallgruppen zu beschäftigen. Weitere Besonderheiten werden dementsprechend später thematisiert.

b) Klassische Revision

Der Verletzung von Verfahrensrecht kommt, was allerdings schon länger bekannt ist,⁴⁵ eine vergleichsweise geringe quantitative Bedeutung zu (22 von 135 Kompletaufhebungen, entsprechend 16,3 Prozent). Im Vergleich zu der noch stärkeren Bedeutungslosigkeit von Verfahrensrügen im Allgemeinen (also unter Einschluss auch von Teilaufhebungen) ist das allerdings sogar ein recht hoher Wert. *Basdorf* siedelt die Quote erfolgreicher Verfahrensrügen an den gesamten Aufhebungen nämlich im Bereich von 6 bis 7 Prozent für die Jahre 2015 bis 2018 und von 4 Prozent für 2019 an.⁴⁶ Absolute Revisionsgründe sind dabei statistisch gesehen nahezu zu vernachlässigen. Insgesamt lassen sich gerade noch drei erfolgreiche Revisionen aus zwei Revisionsverfahren feststellen. In dem einen Verfahren wurde ein Verstoß gegen die Urteilsabsetzungsfrist (§ 338 Nr. 7 StPO) bejaht,⁴⁷ in dem anderen Verfahren ging es um einen Scheinverteidiger (§ 338 Nr. 5 StPO).⁴⁸ Was die relativen Revisionsgründe betrifft, sind Verstöße gegen die Regeln zur Verständigung (§ 243 Abs. 4 StPO) von der größten quantitativen Bedeutung (7 Revisionen in 6 Verfahren).⁴⁹ In drei Revisionen (aus zwei Verfahren) waren Inbegriffsrügen erfolgreich (§ 261 StPO);⁵⁰ zwei Aufhebungen (in einem Verfahren) lag ein Verstoß wegen fehlender Vorbereitungszeit für das Plädoyer zugrunde (§ 258 Abs. 1 StPO).⁵¹ Alle anderen relativen Revisionsgründe wurden von den Senaten nur in jeweils einem Fall bejaht.

Noch ein kurzer Blick auf die Fälle von Verletzungen des sachlichen Rechts in Form von Subsumtionsfehlern: Diese führten bei 41 Revisionen zu vollständigen Urteilsaufhebungen (30,4 Prozent). Die Normverletzungen sind dabei heterogen. Die größte quantitative Bedeutung haben Rechtsverletzungen im Bereich des BtMG (4 Revisionen in 3 Verfahren). Mehr als nur einmal erfolgten Totalaufhebungen wegen Verstößen gegen § 261 StGB (3 Revisionen in 2 Verfahren), gegen die Kognitionspflicht (3 Fälle), wegen Fehlern im Zusammenhang mit dem Rücktritt vom Versuch (2 Fälle) sowie wegen eines Verstoßes gegen den *nemotentur*-Grundsatz (2 Fälle) und wegen der Fälschung von Gesundheitszeugnissen (2 Fälle).

2. Beschwerdeführerspezifika

Stellt man die maßgeblichen Aufhebungsgründe bei Totalerfolgen von Angeklagten einerseits sowie Staatsanwaltschaften andererseits gegenüber,⁵² ergeben sich weitere Überraschungen:

Tabelle 3: Durchgreifende Revisionsgründe bei Totalerfolgen – Kontrastierung StA vs. Angeklagte

	Angeklagte		StA	
	N	Prozent	N	Prozent
Subsumtionsrüge	29	38,2 %	10	19,6 %
Verfahrensrüge	19	25,0 %	2	3,9 %
erweiterte Revision	28	36,8 %	39	76,5 %
Summe	76	100 %	51	100 %

Während Kompletaufhebungen von Angeklagtenrevisionen zu fast zwei Dritteln auf den »klassischen« Revisionsgründen der Verletzung materiellen Rechts in Form von Subsumtionsfehlern (N = 29; 38,2 %) bzw. der Verletzung von Verfahrensrecht (N = 19; 25,0 %) beruhen und nur vergleichsweise selten auf der Grundlage der »erweiterten« modernen Revision, also auf der Bejahung von Rechtsfehlern bei der Beweiswürdigung (N = 28, 36,8 %), ändert sich das Bild erkennbar bei StA-Revisionen. Hier ergibt sich eine deutlich andere Gewichtung, man kann durchaus von einer Schieflage sprechen. Denn nur zwei Totalerfolge beruhen auf Verletzungen des Verfahrensrechts; auch Subsumtionsfehler sind vergleichsweise selten (N = 10; 19,6 %). In mehr als drei Vierteln (N = 39; 76,5 %) dominiert dagegen bei StA-Revisionen die Bejahung durchgreifender tatgerichtlicher Beweiswürdigungsfehler. Trotz deutlich weniger Revisionen, die von Staatsanwaltschaften gegenüber solchen von Angeklagten eingelegt werden (nämlich 162 StA-Revisionen gegenüber 3540 von Angeklagten), übersteigt bei Kompletaufhebungen die Anzahl der von den Senaten bejahten Beweiswürdigungsmängel bei StA-Revisionen die von Angeklagten. Dieser Befund überrascht umso mehr, als in der obergerichtlichen Rechtsprechung und Kom-

40 Vgl. etwa BGH, Urt. v. 19.07.2023 – 2 StR 248/22, S. 6.

41 Bspw. BGH, Beschl. v. 16.03.2022 – 4 StR 30/22 = StV 2023, 371 (Ls); Beschl. v. 03.08.2022 – 4 StR 62/22 = StV 2023, 367; Beschl. v. 05.07.2022 – 4 StR 96/22 = StV 2023, 368; vgl. dazu C.III.3.

42 Vgl. etwa BGH, Urt. v. 19.07.2023 – 2 StR 48/22; Urt. v. 24.11.2022 – 5 StR 309/22.

43 Bspw. BGH, Urt. v. 16.08.2023 – 5 StR 434/22; Urt. v. 26.04.2023 – 5 StR 457/22; Urt. v. 24.08.2022 – 6 StR 109/22.

44 Vgl. nur BGH, Urt. v. 28.06.2023 – 1 StR 421/22; Urt. v. 01.03.2023 – 2 StR 366/22; Urt. v. 01.03.2023 – 2 StR 434/22; Urt. v. 14.07.2022 – 3 StR 11/22; Urt. v. 16.01.2023 – 5 StR 269/22; Urt. v. 29.03.2023 – 5 StR 346/22.

45 *Nack* NStZ 1997, 153 (155); *Basdorf* NStZ 2022, 399 (400): »... fast erschreckend niedrig.«

46 *Basdorf* NStZ 2022, 399 (400).

47 BGH, Beschl. v. 04.10.2022 – 1 StR 315/22.

48 BGH, Beschl. v. 30.08.2022 – 4 StR 117/22.

49 BGH, Beschl. v. 04.04.2023 – 1 StR 455/22 = StV 2023, 818 (Ls); Urt. v. 03.11.2022 – 3 StR 127/22 = StV 2023, 820; Beschl. v. 19.07.2022 – 4 StR 64/22 = StV 2023, 155; Beschl. v. 03.08.2022 – 5 StR 62/22 = StV 2022, 778; Beschl. v. 14.02.2023 – 5 StR 527/22; Beschl. v. 08.02.2023 – 6 StR 284/22 = StV 2023, 818.

50 BGH, Beschl. v. 08.02.2023 – 2 StR 204/22 = StV 2023, 825 (Ls); Beschl. v. 26.04.2023 – 4 StR 368/22.

51 BGH, Beschl. v. 24.01.2023 – 3 StR 80/22 = StV 2023, 827.

52 Wegen des »Trittbrettfahrer«-Charakters sowie der geringen Anzahl der Totalerfolge von Nebenklägern und Einziehungsbeteiligten können diese unberücksichtigt bleiben.

mentalliteratur die Auffassung vertreten wird, dass mit der Darstellungsrüge (also der erweiterten Revision) »zwar ein verurteilendes Erkenntnis« angegriffen werden kann, »nicht aber ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen. Dem Freispruch liegt nämlich die Überzeugung zugrunde, der feststellbare Sachverhalt erlaube eine Subsumtion gerade nicht.«⁵³ Grundsätzlich habe die Staatsanwaltschaft, wolle sie einen Freispruch wegen lückenhafter Beweiswürdigung anfechten, deshalb die Verfahrensrüge (Aufklärungsrüge) zu erheben; es sei denn, dass das Urteil auf einem Denkgesetzverstoß beruht oder logischen Sprung aufweist oder einen naheliegenden Umstand offensichtlich außer Betracht lässt.⁵⁴ Von Verstößen gegen die Denkgesetze zeugen die Kompletaufhebungen bei StA-Revisionen nun aber – wie zuvor bei den Fallgruppen zur erweiterten Revision dargestellt wurde – gerade nicht.

Vergleicht man diese aktuellen Zahlen für Kompletaufhebungen mit den entsprechenden Werten für 2005,⁵⁵ so ist festzustellen, dass sich die Proportionen zwischen den StA- und Angeklagtenrevisionen, was Aufhebungen wegen tatgerichtlicher Beweiswürdigungsfehler betrifft, offenbar umgekehrt haben. Wurden 2005 noch mehr als doppelt so viele anwaltliche Revisionen gegenüber solchen von Staatsanwaltschaften mit Fehlern bei der Beweiswürdigung begründet, nämlich 36 gegenüber 17, hat sich 2022 das Verhältnis gedreht: Jetzt liegt die Anzahl der Kompletaufhebungen, die Angeklagten zugute kommen, unter der von Staatsanwaltschaften (28 gegenüber 39); was sich daraus ergibt, dass die Menge der auf Beweiswürdigungsfehler zurückgehenden Totalerfolge von Angeklagten leicht geschrumpft ist, die der erfolgreichen StA-Revisionen sich dagegen mehr als verdoppelt hat.

3. Senatsspezifika

Fragt man nach Unterschieden zwischen den sechs Strafsenaten bei der Anzahl der jeweiligen vollständigen Urteilsaufhebungen und damit zusammenhängenden weiteren Varianzen, ergibt sich das folgende Bild. Die Zahlen beziehen sich dabei auf Revisionen, nicht auf Revisionsverfahren.⁵⁶

Tabelle 4: Kompletaufhebungen und Senate

	Senate						Σ
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Angeklagter	13	19	5	17	9	13	76
StA	5	10	3	3	20	10	51
Nebenkläger	1	1	0	2	0	3	7
Sonstige	0	1	0	0	0	0	1
Summe	19	31	8	22	29	26	135

Es fällt ins Auge, dass der *3. Strafsenat* sich deutlich von den anderen fünf Senaten insofern unterscheidet, weil dort insgesamt nur 8 volle Urteilsaufhebungen zu verzeichnen sind; bei den anderen Senaten dagegen zwischen 19 und 31. Entsprechend niedrig ist deshalb auch die Quote von Kompletaufhebungen beim *3. Strafsenat*: Sie liegt bei 1,2 Prozent. Bei den anderen Senaten bewegt sie sich dagegen im Bereich zwischen 3,4 (*1. Senat*) und 5,25 Prozent (*2. Senat*). Der *3. Senat* fällt insofern aus dem Rahmen. Er hat, wie es scheint, die Rolle des *1. Strafsenats* (*Olli Kahn-Senat*: Hält alles, was irgendwie zu halten ist), die dieser früher hatte, übernommen.⁵⁷ Die Sonderzuständigkeit des Senats für Staatsschutzsachen

kann die niedrige Quote nicht begründen, da es sich nur um wenige Fälle handelt und der *Senat* früher – bei derselben Zuständigkeit – höhere Zahlen zu verzeichnen hatte.

Weitere Senatsspezifika werden deutlich, wenn man zwischen den Beschwerdeführern trennt, wobei wegen der geringen Zahl der Revisionserfolge von Nebenklägern und Einziehungsbeteiligten nachfolgend nur die Revisionen von Angeklagten und Staatsanwaltschaften miteinander verglichen werden. Was Totalerfolge von Angeklagtenrevisionen betrifft, ist nicht nur deren Anzahl im *2. und 4. Senat* im Vergleich zu den anderen Senaten hoch (19 bzw. 17), sondern auch prozentual gesehen, also bezogen auf die Gesamtheit der jeweiligen Revisionen; hier liegt sie bei 3,5 bzw. 3,1 Prozent. Bei den anderen Senaten liegen die Zahlen teilweise deutlich darunter, also nicht nur beim *3. Senat* (5 Totalerfolge bei Angeklagten, 0,8 Prozent), sondern auch beim *5. Senat* (9 Erfolge, 1,4 Prozent). Bei diesem *Senat* fallen dagegen besonders häufig Kompletaufhebungen infolge von StA-Revisionen an, nämlich 20 Revisionen, was bei insgesamt 33 eingelegten StA-Revisionen beim *5. Senat* einer fast nicht zu glaubenden Erfolgsquote von 60,6 Prozent entspricht.⁵⁸ Beim *3. und 4. Senat* sind StA-Revisionen dagegen nominal (jeweils 3 Revisionen) und prozentual (16,7 bzw. 14,3 Prozent) deutlich seltener erfolgreich.

Noch divergenter werden die jeweiligen Entscheidungsmuster, wenn man die Gründe für Totalerfolge ins Spiel bringt, wie die folgende Tabelle 5 zeigt:

Tabelle 5: Aufhebungsgründe bei Angeklagten- und StA-Revisionen im Senatsvergleich

	Senate											
	1.		2.		3.		4.		5.		6.	
	Ang.	StA	Ang.	StA	Ang.	StA	Ang.	StA	Ang.	StA	Ang.	StA
Subsumtionsrüge	7	2	8	0	1	1	6	1	3	5	4	1
erweiterte Revision	2	3	8	10	2	1	7	1	3	15	6	9
Verfahrensrüge	4	0	3	0	2	1	4	1	3	0	3	0
Summe	13	5	19	10	5	3	17	3	9	20	13	10

Die Zahlen machen erneut deutlich, wie selten Totalaufhebungen beim *3. Strafsenat* erfolgen; die erweiterte Revision greift hier ebenfalls nur selten (insgesamt 3 Fälle). Auch beim *1. Senat* kommt ihr eine geringe Bedeutung zu (5 Fälle), was bei Angeklagtenrevisionen besonders deutlich wird; hier entfallen nur 2 der 13 Totalerfolge auf die erweiterte Revision, dagegen 7 auf

⁵³ BayObLG, Urt. v. 12.10.1988 – RReg. 5 St 90/88, BayObLGSt 1988, 148 (149); dem folgt Schmitt/Köhler-StPO, 68. Aufl. 2025, § 337 Rn. 21.

⁵⁴ BayObLGSt 1988, 148 (149).

⁵⁵ Zu diesen Werten vgl. Barton FS Fezer (Fn. 5), S. 333 (350). Dabei ist zu berücksichtigen, dass seinerzeit alle Aufhebungen wegen Beweiswürdigungsfehlern gezählt wurden und nicht nur Totalerfolge.

⁵⁶ Bei StA-Revisionen fielen dabei beim *2., 5. und 6. Senat* Verfahren mit mehreren Angeklagten an; das wird in der BGH-Statistik als ein Verfahren gezählt; vorliegend werden jedoch die einzelnen Revisionen gezählt (s.o. Fn. 30). Würde man auf Verfahren abstellen, verringerte sich die Anzahl der Totalerfolgen von StA-Revisionen im *2. Senat* von 10 auf 7, im *5. Senat* von 20 auf 11 und im *6. Senat* von 10 auf 5.

⁵⁷ Vgl. dazu Knauer NSZ 2016, 1 (8).

⁵⁸ Die Anzahl der betroffenen Verfahren ist hier allerdings geringer (vgl. Fn. 56); aber auch bezogen auf Verfahren fällt die Erfolgsquote von StA-Revisionen mit immerhin noch 45,8 Prozent beim *5. Senat* extrem aus.

die Subsumtionsrüge. Bei den anderen vier Senaten kommt der erweiterten Revision viel häufiger zum Zuge. Es gibt dabei aber auffällige Unterschiede hinsichtlich der Aufteilung auf die verschiedenen Beschwerdeführer. Beim 2., 4. und 6. Senat kommt Beweiswürdigungsfehlern als Grund für Totalerfolge von Angeklagtenrevisionen eine erkennbare Bedeutung zu; es fallen nämlich zwischen 6 und 8 Aufhebungen an. Beim 5. Strafsenat sind es dagegen weniger als die Hälfte, nämlich nur 3. Wirklich krasse Unterschiede gibt es bei StA-Revisionen. Beim 2. Senat wurden bspw. alle 10 Kompletaufhebungen infolge von StA-Revisionen mit der erweiterten Revision begründet; kein einziger Fall dagegen mit der klassischen Revision; in imponierender Weise dominiert die erweiterte Revision bei Staatsanwaltschaften aber auch beim 5. und 6. Senat. Dort sind 15 von 20 bzw. 9 von 10 StA-Totalerfolge jeweils auf Fehler bei der Beweiswürdigung gestützt. Als aufschlussreich erweist sich auch der Vergleich des 4. mit dem 5. Senat, was die beschwerdeführerspezifische Bedeutung von Beweiswürdigungsfehlern betrifft. Beim 4. Strafsenat werden 7 Angeklagtenrevisionen, aber nur 1 StA-Revision damit begründet; beim 5. Senat sind es dagegen 3 Angeklagtenrevisionen, aber 15 von Staatsanwaltschaften. Die Proportionen fallen damit konträr aus; statistisch ist das eine weitere Unstimmigkeit bzw. Schieflage. Und schließlich lassen sich krasse Diskrepanzen hinsichtlich der zum Zuge kommenden Fallgruppen beobachten; dazu nur ein Beispiel: Beim 4. Senat entfallen sechs der sieben Kompletaufhebungen von Angeklagtenrevisionen auf die Konstellation »Aussage gegen Aussage«. Bei den anderen Senaten sind es insgesamt – also bei allen fünf Senaten zusammen – nur noch zwei weitere Fälle aus dieser Fallgruppe.

Die Aufhebungspraxis der Strafsenate erweist sich damit, was die erweiterte Revision betrifft, nicht als homogen. Anders sieht das aus, wenn man nur auf die Fälle abstellt, in denen die klassische Revision zum Zuge kam. Dann nivellieren sich die Unterschiede zwischen den Senaten. Zwar fällt der 3. Senat weiterhin aus dem Rahmen (insgesamt nur 5 Kompletaufhebungen). Bei allen sechs Strafsenaten würde dann das Verhältnis der Kompletaufhebungen zwischen Angeklagten und Staatsanwaltschaften stimmiger erscheinen. Und bei fünf Strafsenaten würde dann die Anzahl der auf Staatsanwaltschaften anfallenden Kompletaufhebungen einheitlich erscheinen; sie würde maximal 2 Fälle umfassen.

IV. Kompletaufhebungen bei tatgerichtlichen Verurteilungen und Freisprüchen im Vergleich

Von Staatsanwaltschaften erzielten Totalerfolgen liegen regelmäßig Freisprüche zugrunde, die mit der Revision angefochten wurden. Bleiben wir deshalb kurz beim Thema Freisprüche, auch weil immer wieder gesagt wird, die vergleichsweise hohen Erfolgsquoten von StA-Revisionen ließen sich dadurch erklären, dass sie stark ausgefiltert wären. Letzteres stimmt insofern, weil nicht wenige dieser Revisionen auf dem Weg zum Revisionsgericht von der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft gestoppt oder nach Intervention des GBA zurückgenommen werden. Dem Gedanken des Ausfilters soll jetzt von der anderen Seite her nachgegangen werden, nämlich im Hinblick darauf, was überhaupt als anfechtbare Menge vorliegt.

Dabei soll vorübergehend die reine Rechtsmittelperspektive verlassen und auf die Ebene der Tatgerichte zurückgegangen werden. Konkret geht es darum, die Größenordnungen der

jeweils von der Staatsanwaltschaft überhaupt anfechtbaren Freisprüche mit in die Überlegungen einzubringen. Daten zu Freisprüchen finden sich für das Jahr 2021, welches wohl überwiegend für Revisionen maßgeblich sein dürfte, die 2022 beim *BGH* eingegangen sind, in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Publikation »Rechtspflege: Strafgerichte«. Ungeachtet aller möglichen Einwände gegen einen Vergleich der vom Bundesamt ermittelten Freisprüche im Verhältnis zu Verurteilungen einerseits mit späteren Revisionserfolgen andererseits (u.a. Jahrgänge, Zählweise), dürften die entsprechenden Daten aber jedenfalls in der Größenordnung stimmen.

Für 2021 werden in der Statistik »Rechtspflege: Strafgerichte« insgesamt 12.532 Urteile vor dem Landgericht in erster Instanz gezählt. 11.559 führen zu Verurteilungen, 965 dagegen zu Freisprüchen.⁵⁹ Der sich aus dieser Statistik ergebende Prozentwert für Freisprüche in Höhe von 7,7 Prozent aller Urteile ist sicherlich nicht zu hoch gegriffen; üblicherweise wird von niedrigeren Freispruchquoten ausgegangen.⁶⁰ Vergleicht man die Anzahl der Freisprüche bei Urteilen von Landgerichten in erster Instanz im Jahr 2021 (965) mit denen von Totalerfolgen von StA-Revisionen vor dem *BGH* einerseits sowie mit Verurteilungen 2021 (11.559) andererseits ergibt sich das folgende Bild:

Tabelle 6: Urteilsaufhebungen bei Verurteilungen und Freisprüchen: Relationen

	Kompletaufhebungen		Davon erweiterte Revision		Urteile (LG 1. Instanz)
	N	Prozent	N	Prozent	
Verurteilungen	76	0,66 %	28	0,24 %	11.559
Freisprüche	51	5,28 %	39	4,04 %	965

Im Jahr 2021 ergingen 11.559 erstinstanzliche Verurteilungen vor Landgerichten; 2022 erfolgten 76 Kompletaufhebungen infolge von Angeklagtenrevisionen, was einer Relation von 0,66 Prozent entspricht. Den 965 Freisprüchen stehen hingegen 51 Totalerfolge von Staatsanwaltschaften gegenüber, was einer Relation von 5,28 Prozent entspricht. Was Kompletaufhebungen betrifft, liegt die Quote erfolgreicher Revisionen bei Freisprüchen also exakt achtmal höher als die bei Verurteilungen. Noch drastischer ist der Unterschied hinsichtlich der auf Beweiswürdigungsfehlern basierenden Urteilsaufhebungen. Hier geht die Schere noch weiter auseinander. Während die Strafsenate gerade einmal bei 0,24 Prozent der erstinstanzlichen Verurteilungen aus 2021 zu auf Beweiswürdigungsfehlern beruhenden vollständigen Urteilsaufhebungen 2022 gelangen, ist die Quote bei Freisprüchen fast 17 Mal höher (4,04 Prozent).

59 Hinzu kommen 8 Einstellungen nach 153a StPO; vgl. Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 2021, S. 59. Die wenigen Urteile der OLG (2021 insgesamt 44) dürfen hier unberücksichtigt bleiben.

60 Kinzig/Stelly StV 2017, 610 (611 f.) gehen von Quoten für die Jahre 2011 bis 2015 von rund 3 Prozent aus; allerdings mit deutlich höheren Werten bei Raub-, Kapital- und Sexualdelikten.

Als Zwischenfazit ist also festzuhalten: Bei Urteilen, denen Freisprüche zugrunde liegen, erfolgen volle Urteilsaufhebungen durch die Strafsenate vergleichsweise sehr viel häufiger als bei Verurteilungen; und noch öfter bejahen die Strafsenate dabei Beweiswürdigungsfehler der Tatgerichte. Ohne bezweifeln zu wollen, dass am Ende des Strafverfahrens Ausfilterungen von staatsanwaltlichen Revisionen in Form von Rücknahmen erfolgen, bleibt doch unbestreitbar, dass Freisprüche auf dem Weg zur Rechtskraft vergleichsweise häufiger revidiert werden als Verurteilungen. Anders als angenommen, ist die Chance, dass ein Freispruch durch das Revisionsgericht aufgehoben wird, höher, als die Aufhebung einer Verurteilung. Die These, wonach die höhere Quote von erfolgreichen StA-Revisionen durch vorangegangene Ausfilterungsprozesse zu erklären sei, kann jedenfalls im Hinblick auf Freisprüche nicht greifen.

V. Zusammenfassung der empirischen Befunde

Die eingangs gestellten Fragen können nunmehr beantwortet werden:

- Von den im Jahr 2022 bei den Strafsenaten eingegangenen 3792 Revisionen führten insgesamt 135 zu vollen Aufhebungen und Zurückweisungen, was einer Quote von 3,6 Prozent aller Revisionen entspricht. Das passt zu den Zahlen von *Basdorff* für die Jahre 2015 bis 2019. Insofern – und das überrascht nicht – sind die von Tärichtern befürchteten *kleinen Katastrophen* selten.
- Dass die Erfolgsquote von Angeklagtenrevisionen gering ist, ist hinlänglich bekannt; das hat sich erneut bestätigt. Dass es aber 2022 gerade einmal 76 Kompletaufhebungen gegeben hat, was einer Quote von nur 2,1 Prozent entspricht, überrascht schon. Der hohe Anteil von StA-Revisionen bei vollen Aufhebungen und Zurückweisungen passt ins bekannte Bild: 51 der von Staatsanwaltschaften insgesamt eingelegten 162 Revisionen (31,5 Prozent) führten nämlich zu Totalaufhebungen.
- Dass die Quote von Kompletaufhebungen bei erstinstanzlichen Freisprüchen gleich achtmal höher liegt als bei entsprechenden Verurteilungen ist nicht nur überraschend, sondern steht auch im Gegensatz zu der Auffassung, StA-Revisionen seien deshalb erfolgreicher, weil bei ihnen ein größerer Ausfilterungsprozess stattgefunden habe. Ob die Revisionsentscheidungen rechtsdogmatisch richtig waren oder nicht, ergibt sich aus den empirischen Daten nicht – wohl aber, dass die Senate Staatsanwaltschaften vergleichsweise häufiger eine zweite Chance einräumen als Angeklagten.
- Nicht zu erwarten war auch die hohe Bedeutung der erweiterten Revision für Kompletaufhebungen; in mehr als der Hälfte der Totalerfolge wurden die Urteilsaufhebungen mit Fehlern bei der tatgerichtlichen Beweiswürdigung begründet.
- Als noch überraschender erweist sich der Befund, dass mehr als drei Viertel der Totalerfolge von StA-Revisionen der modernen Revision geschuldet waren (76,5 Prozent); bei Angeklagtenrevisionen ist das dagegen nur in gut einem Drittel der Fall (36,8 Prozent). So gesehen ist die Staatsanwaltschaft als eigentlicher Benefiziar der erweiterten Revision anzusehen.

■ Schließlich bestätigt sich die Erwartung, dass es erhebliche Varianzen zwischen den Senaten gibt. Sie unterscheiden sich deutlich, was die Anzahl und Quoten von Totalerfolgen betrifft; das gilt auch für die spezifischen Erfolgsquoten von Staatsanwaltschaften und Angeklagten. Erklären lassen sich diese Senatsspezifika in erster Linie durch die jeweilige Handhabung der modernen Revision in den Senaten. Es bestätigen sich damit Befürchtungen, dass die erweiterte Revision mit der Gefahr uneinheitlicher und inhaltlich fragwürdiger Entscheidungsstandards verbunden sein könnte.

D. Schieflagen

Die empirischen Befunde zeigen, dass in der Praxis der Revisionsenate beträchtliche Schieflagen zu verzeichnen sind.

I. »Freisprüche sind materiell nahezu stets Fehlurteile«

Frage man danach, wieso es zu diesen Schieflagen gekommen ist, woran es also liegen könnte, dass die erweiterte Revision eine derartig hohe Bedeutung für Kompletaufhebungen hat und weshalb Freisprüche vergleichsweise so viel häufiger aufgehoben werden als Verurteilungen, wird man nicht darum herumkommen, kognitive Verzerrungen bei der Entscheidungsfindung in den Senaten für möglich zu halten. Das entspricht auch der Wahrnehmung des ehemaligen Senatsvorsitzenden *Fischer*, wenn er davon ausgeht, in den Senaten seien »die intellektuellen und argumentativen Bemühungen, einer von einer Staatsanwaltschaft erhobenen Beweiswürdigungs- oder Feststellungsrüge gegen ein freisprechendes Urteil zu folgen, oft ungleich höher als die Aufmerksamkeit, die einer ähnlichen Rüge von verurteilten Angeklagten zuteil wird«.⁶¹ Dass es derartige verzerrende Heuristiken bei Bundesrichtern in Form von entscheidungsrelevanten Alltagstheorien geben kann, wird zudem durch das offene Wort des ehemaligen Berliner Strafkammervorsitzenden *Föhrig* in seinem »Kleinen Strafrichterbrevier« deutlich, wenn er schreibt: »Freisprüche sind materiell nahezu stets Fehlurteile«.⁶² Bei Bundesrichtern ist das Werk von *Föhrig*, wie sich aus der Herausgeberschaft von drei (ehemaligen bzw. aktuellen) Bundesrichtern zeigt, jedenfalls äußerst geschätzt.⁶³

Im Übrigen dürfte auch der Umstand eine Rolle spielen, dass StA-Revisionen aus der Normalität des Revisionsalltags herausfallen. Sie werden ja fast immer nach einer Revisionshauptverhandlung entschieden, also einer statistisch gesehen ganz atypischen Form der Entscheidungsfindung. Was daran liegt, dass der GBA bei StA-Revisionen sehr häufig (85,1 Prozent) einen Terminsantrag stellt, bei Angeklagten dagegen fast nie (0,5 Prozent).⁶⁴

II. Revisionsfunktionen

Mit der Frage nach Urteilsheuristiken wird jedoch ein neues Feld eröffnet, das sich mit den empirisch gewonnenen statis-

⁶¹ *Th. Fischer*, in: Barton/Dubelaar/Kölbel/Lindemann (Hrsg.), *Vom hochgemüten voreiligen Griff nach der Wahrheit*, 2018, S. 253 (265). Zustimmend und ergänzend dazu NK-StPO/*Neuhäus* (Fn. 23), § 337 Rn. 155.

⁶² *Föhrig*, *Kleines Strafrichterbrevier*, (Hrsg.) Basdorf/Harms/Mosbacher; hier zitiert nach der 1. Aufl. 2008, S. 101.

⁶³ Im Vorwort (S. VI) wird die Wertschätzung sogar wie folgt zum Ausdruck gebracht: »*Föhrig* wird nicht aufgehoben.«

⁶⁴ *Barton* FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V. (Fn. 14), S. 219 (222 f.).

tischen Daten allein nicht beantworten lässt. Hier soll demgemäß nicht weiter dem »warum« nachgegangen, sondern gefragt werden, was sich aus den dargestellten Fakten im Hinblick auf die Funktion der Revision ergibt. Dabei soll die Eingangsfeststellung, wonach nur eine erfolgreiche Revision verhindern kann, dass ein Fehlurteil rechtskräftig wird, nicht aus den Augen verloren werden.

Zunächst bestätigen die Fakten in eindrücklicher Weise die enorme Bedeutung, welche die erweiterte Revision im Revisionsalltag erfährt. Sie ist ja nicht mehr nur gewachsene Realität im Verhältnis zu den klassischen Revisionsgründen, sondern überwuchert diese mittlerweile im Bereich der Kompletaufhebungen. Die Senate haben also in gestiegenem Umfang Verantwortung für die materielle Richtigkeit der tatgerichtlichen Beweiswürdigung übernommen. Und es scheint, dass sie diese Verantwortung – der eine *Senat* mehr, der andere weniger – besonders intensiv bei Freisprüchen wahrnehmen. Statistisch gesehen ist auf diese Weise die Chance, dass ein Freispruch aufgrund einer Revision aufgehoben wird, beachtlich, wird doch in fast jeder dritten StA-Revision der angefochtene Freispruch kassiert – und dabei in fast jedem vierten Fall, gestützt auf die erweiterte Revision. Umgekehrt läuft statistisch gesehen das Rechtsmittel der Revision bei Angeklagten, was Kompletaufhebungen betrifft, weitgehend leer, da gerade einmal jede 46. Angeklagtenrevision zu einer Kompletaufhebung der angefochtenen Verurteilung führt – und dabei vergleichsweise sehr selten mit Mängeln in der tatgerichtlichen Beweiswürdigung begründet wird, nämlich in gerade einmal jeder 136. Revision.

Was folgt daraus nun für ein faktenbasiertes Verständnis der Funktion der Revision?

Eine unbestrittene Funktion der Revision liegt darin, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu garantieren.⁶⁵ Norouzi hat dazu unlängst einen Gedanken von Cramer aufgegriffen, dem vollständig zuzustimmen ist: »Soll die Rechtsanwendung nicht willkürlich und ungerecht sein, so ist eine einheitliche Rechtsprechung unabdingbar«.⁶⁶ Eine solche einheitliche Rechtsprechung erscheint aber angesichts der manifesten Unterschiede zwischen den Senaten, was die Quoten von Kompletaufhebungen im Allgemeinen sowie beschwerdeführerspezifische Diskrepanzen im Besonderen betrifft, nicht garantiert. Denn ist es gerecht und willkürfrei, wenn von dem einen *Senat* 31 Kompletaufhebungen erfolgen, in dem anderen aber nur 8? Ist es gerecht und willkürfrei, wenn in einem *Senat* Kompletaufhebungen von Angeklagtenrevisionen fünfmal häufiger erfolgen als die von StA-Revisionen, in dem anderen *Senat* StA-Revisionen dagegen mehr als doppelt so häufig erfolgreich sind wie die von Angeklagten? Ist es gerecht und willkürfrei, wenn in dem Bezirk des einen Senats die Urteile bei Aussage-gegen-Aussage kritisch geprüft und zuweilen vollständig aufgehoben werden, bei anderen Senaten aber praktisch nie oder jedenfalls nur ausnahmsweise?

Soweit man der Revision die Funktion zusisst, mit den Mitteln des Revisionsrechts Schutz vor Fehlurteilen zu bewirken, also die Funktion der Revision in der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit oder in der Garantie eines realistischen Rechtsschutzes sieht,⁶⁷ scheint dies hinsichtlich der Sicherung vor Fehlurteilen zugunsten des Angeklagten – also für einen ggf. ungerechtfertigten Freispruch – zu funktionieren, führt doch, wie schon erwähnt, jede dritte StA-Revision zu einer

vollständigen neuen Beweisaufnahme durch ein zweites Tatgericht. Ganz anderes gilt für den Schutz des Angeklagten vor einem Fehlurteil zu dessen Ungunsten, da die Senate hier sehr zurückhaltend sind, was eine vollständige neue Hauptverhandlung betrifft. Bei einer derartigen Schieflage der Erfolgsquoten zwischen den Beschwerdeführern wird wohl niemand ernsthaft von einem wirklich greifenden realistischen Rechtschutz für Angeklagte sprechen können.

III. »Es ist besser, dass zehn Schuldige entkommen, als dass ein Unschuldiger leidet«

Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft der eigentliche Benefiziar der erweiterten Revision ist, wirft zudem Fragen auf, die das Verhältnis zwischen Bürger und Staat betreffen. Im Strafprozess prallen bekanntlich staatliche und individuelle Interessen mit besonderer Vehemenz aufeinander. Die Ausgestaltung der Strafprozessordnung stellt dabei, dem berühmten Diktum von Roxin folgend, einen Seismographen der jeweiligen Staatsverfassung dar;⁶⁸ Strafverfahrensrecht ist insofern angewandtes Verfassungsrecht. Nimmt man die gegenwärtige Revisionsrechtspraxis unter diesem Blickwinkel unter die Lupe, folgen aus den dargestellten statistischen Schieflagen gesellschaftspolitische und verfassungsrechtliche Problemlagen. Mit den auf die erweiterte Revision gestützten Urteilsaufhebungen von Freisprüchen stärken die Strafsenate nämlich die Interessen des Staates an effektiver Strafverfolgung; die Individualinteressen an Begrenzung staatlicher Macht treten demgegenüber zurück.

Das deckt eine weitere Schieflage, nämlich eine solche beim *BVerfG*. Dieses geht nämlich davon aus, dass die erweiterte Revision primär dem Beschuldigten zugute komme: Zwar sei, so hat es ausgeführt, »eine gewisse Tendenz in der Rechtsprechung der Revisionsgerichte erkennbar, den Einfluss von Verfahrensrügen zu begrenzen. Im Gegenzug hat die Rechtsprechung indes insbesondere durch die Ausweitung der sogenannten Darstellungsprüfung das revisionsrechtliche Prüfungsprogramm – im Wesentlichen zugunsten des Beschuldigten – erheblich ausgedehnt«.⁶⁹ Das *BVerfG* meint also, die erweiterte Revision käme primär dem Beschuldigten zugute. Und mit der erweiterten Revision habe der *BGH* den Maßstab konkretisiert, der sich aus der freiheitssichernden Funktion des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG für das faire, rechtsstaatliche Verfahren ergibt.⁷⁰ Mit Blick auf die statistischen Fakten ist jedoch festzustellen, dass die erweiterte Revision, was Kompletaufhebungen betrifft, nicht primär der Freiheitsicherung des beschuldigten Individuums dient, sondern eher der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege. Gemessen an empirischen Fakten erweist sich die Revision für die Staatsanwaltschaft jedenfalls als deutlich effektiver als für den Beschuldigten. Die Handhabung der erweiterten Revision durch die Senate stärkt damit – entgegen der Annahme des *BVerfG* – weniger ein Grundrecht, das der bürgerlichen Freiheit dient, sondern tendenziell die Strafverfolgungsinteressen des Staates.

⁶⁵ Zu Wesen und Zweck der Revision vgl. Lindemann, Die Revision aus der Perspektive der Wissenschaft; in: Barton (Hrsg.), Strafverteidigung 2020, 2020, S. 89 (96 ff.).

⁶⁶ Norouzi FS Ignor, 2023, S. 749 (755).

⁶⁷ Vgl. dazu NK-StPO/Neuhäusser (Fn. 23), Vor § 333 Rn. 65 ff.; 70.

⁶⁸ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 2 Rn. 1.

⁶⁹ BVerfGE 122, 248 (276) = StV 2010, 497.

⁷⁰ BVerfGK 1, 145 (152) = StV 2003, 593.

Vom englischen Rechtsgelehrten aus der Zeit der Aufklärung, *William Blackstone*, stammt das Zitat: »Es ist besser, dass zehn Schuldige entkommen, als dass ein Unschuldiger leidet«.⁷¹ Damit wird nicht nur die Unschuldsvermutung umschrieben, sondern erfolgt auch eine Art Quantifizierung des forensischen Wahrheitsbeweises. In der Praxis der Senate lässt sich eine umgekehrte Quantifizierung beobachten. Offenbar lassen die Senate lieber einen Freispruch noch mal überprüfen als eine Verurteilung. Es scheint, als machen sie sich mehr Sorgen, dass ein Schuldiger entkommt als dass ein Unschuldiger leidet.

IV. Kleine Katastrophen – für wen?

Für *Blackstone* wäre die gegenwärtige Praxis der erweiterten Revision wohl eine kleine Katastrophe; für die Strafsenate des *BGH* scheint sie es dagegen, was Aufhebungen von Freisprüchen betrifft, nicht zu sein. Für Trafichter können Kompletaufhebungen, wie eingangs geschildert, sehr wohl kleine Katastrophen sein. Und für die davon betroffenen Angeklagten, deren Freisprüche kassiert werden, sind sie es sicherlich erst recht. Geradezu Lebenskatastrophen können jedoch unterbliebene Urteilaufhebungen sein – bspw. für den Verurteilten, der den Tatvorwurf bestritten und seine ganze Hoffnung in die Revision gesetzt hat, die aber als »o.u.« zurückgewiesen wird.

Befindet sich die Strafjustiz in Deutschland deshalb in einem katastrophalen Zustand? Das kann aus den mitgeteilten empirischen Daten zur Revision zum Glück nicht abgeleitet werden. Die Strafgerichte in Deutschland produzieren sicherlich nicht Fehlurteile oder Willkür am laufenden Band. Sie würden nie sehenden Auges einen aus ihrer Sicht Unschuldigen verurteilen, sondern bemühen sich gewiss um materielle Gerechtigkeit. Aber bei diesem Bemühen um materielle Gerechtigkeit sind, wie gesehen, Schieflagen entstanden. Die Senate

sind falsch abgebogen, als sie die Bedeutung des Verfahrensrechts zurückgeschraubt haben und meinten, mit den Mitteln der erweiterten Revision mehr Gerechtigkeit herstellen zu können. Herausgekommen sind dabei Asymmetrien des Rechtsschutzes, Diskrepanzen zwischen den Senaten und Unwissheit, wie besonders schwierige Beweiswürdigungsfälle (bspw. Aussage gegen Aussage) entschieden werden.

Die fehlende Balance wird nun nicht, wie *Krehl* das jüngst vorgeschlagen hat,⁷² durch eine Spezialisierung von Strafverteidigern auf das Revisionsrecht wiederhergestellt werden. Nichts gegen anwaltliches Expertenwissen – aber wenn die Senate den Produkten der Spezialisierung (wie bspw. Verfahrensrügen) skeptisch gegenüberstehen, werden die Schieflagen eher nicht behoben werden. Stattdessen könnte die Verfahrensbalance dadurch wiederhergestellt werden, dass der oben (**C.III.2.**) dargestellten Rechtsansicht des *BayObLG* in seiner amtlichen Sammlung 1988, 148 gefolgt wird, wonach ein Freispruch aus sachlichen Gründen von der Staatsanwaltschaft nicht mit der Darstellungsrüge angefochten werden kann.⁷³ Im Übrigen, das dürfte deutlich geworden sein, ist die Behebung der aufgezeigten Schieflagen nicht in einer noch weiter verstärkten Suche der Senate nach materieller Gerechtigkeit mit den Mitteln des Revisionsrechts zu suchen, da dieses Unterfangen zu den besagten Schieflagen geführt hat, sondern in einem Aufblühen des Gedankens der schützenden Formen und der Verfahrensgerechtigkeit.

71 Vertiefend *Momsen*, in: Rostalski (Hrsg.), Grundlagen und Konzepte des Strafrechts, 2021, S. 209 (230). Unter dem englischsprachlichen Wikipedia-Eintrag zu »blackstone's ratio« finden sich ähnliche Zitate weiterer Personen sowie inhaltliche Vertiefungen.

72 *Krehl* FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V. (Fn. 14), S. 259 ff.

73 Vgl. Fn. 53.